

Reglement für den Aussenbereich

(ist Bestandteil der Hausordnung)



für die Wohnsiedlung Friesenberg

Zürich, Dezember 2021

Der öffentliche Aussenbereich

Für die Pflege und den Unterhalt des öffentlichen Raumes ist nur die Stiftung berechtigt und verantwortlich. Private Eingriffe an Gewächsen und Bodenbeschaffenheit sind nicht gestattet.

Das Befahren aller Wege und Grünräume innerhalb der Wohnsiedlung ist nicht gestattet. Für allfällige Schäden bei einer Zuwiderhandlung ist die Mieterin/der Mieter haftbar.

Die öffentlichen und privaten Aussenbereiche sollen nicht für die Abfallsammlung oder als Sperrgutdeponie genutzt werden. Ungepflegte und unordentliche Vorplätze werden abgemahnt.

Der private Aussenbereich

Dieser besteht aus: Gartensitzplatz

Nachtruhe

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr muss jederzeit respektiert werden (siehe auch Hausordnung).

Grundbepflanzung

Die Pflanzen, die die Trennung zwischen den Sitzplätzen bilden, werden durch die Mieterin/den Mieter auf eigene Kosten gepflanzt. Es dürfen keine Trennwände, Zäune oder sonstige bauliche Elemente aufgestellt werden. Der Unterhalt dieser Pflanzen ist Sache der Mieterschaft. Sie ist dafür besorgt, dass die Pflanzen die Höhe von 140 cm nicht überschreiten. Auch die Entsorgung des Schnittguts ist Sache des Mieters. Für die Abfuhr von grösseren Mengen Schnittabfall nehmen Sie bitte mit dem Hauswart Kontakt auf.

Zudem müssen die Grünflächen, welche zum Gartensitzplatz gehören, laufend von der Mieterschaft eigenständig geschnitten und gepflegt werden.

Kletterpflanzen

Es sind keine Kletterpflanzen zur Begrünung der Fassaden gestattet.

Zäune und bauliche Abgrenzungen aller Art

Es gehört zur offenen Gestaltung der Siedlung, dass keine Zäune oder bauliche Abgrenzungen aller Art bei den Gartensitzplätzen angebracht sind. Zudem darf das Fundament vom Boden nicht verändert werden.

Parabolspiegel

Das Anbringen von Satellitenschüsseln ist nicht erlaubt.

Schutzdächer

Jegliche Befestigung von Schutzdächern aller Art an der Hauswand ist untersagt.

Mobile Schattendächer

Schattendächer in Form von Segeln, Zelten etc. dürfen nur während der Sommermonate aufgestellt bleiben. Von Ende Oktober bis Ende April sind sie vollständig zu entfernen. Die Nachbarn dürfen durch diese Schattendächer nicht beeinträchtigt werden. Permanente und immobile Dächer sind in jedem Fall untersagt.

Sonnenstoren

Für Pflege und Unterhalt der stiftungsseitig montierten Sonnenstoren ist die Mieterin/der Mieter zuständig. Die Sonnenstoren müssen in der Nacht, bei Regen, Wind, Schnee, sowie bei Abwesenheit der Mieterin/des Mieters eingezogen sein. Für Schäden an den Sonnenstoren wegen unsachgemässer Handhabung haftet die Mieterin/der Mieter vollumfänglich.

Kleintierställe

Mobile Kleintierställe können auf den privaten Gartensitzplatz aufgestellt werden, nicht jedoch im öffentlichen Bereich. Es muss vorab eine Bewilligung bei der Verwaltung eingeholt werden. Die Nachbarn dürfen durch das Aufstellen von Kleintierställen nicht beeinträchtigt werden (Geruch, Lärm, etc.).

Mobile Spielgeräte

Private Spielgeräte dürfen auf den Sitzplätzen aufgestellt werden. Keine Lagerung der Spielgeräte auf dem öffentlichen Aussenbereich (z.B. Pool, Trampolin).

Mobiler Grill

Ein mobiler Grill kann auf dem Gartensitzplatz / Balkon aufgestellt werden. Auf die Nachbarn ist dabei Rücksicht zu nehmen, damit diese nicht mit Rauch und Geruch belästigt werden. Es sind nur Elektro- oder Gasgrille erlaubt. Cheminées sind nicht gestattet.

Missachtung des Reglements für den Aussenbereich

Dieses Reglement für den Aussenbereich bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Missachtung kann zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den Hauswart oder die Verwaltung.

Die Mieter haben das Reglement verstanden und verpflichten sich die Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum:

Unterschriften: